Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

By PwC Deutschland | 23 November 2026

Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer - Änderungen durch die EU-Geldwäsche-Verordnung

Ab dem 10.07.2027 wird die EU-Geldwäsche-Verordnung (EU) 2024/1624 („Verordnung“) in wesentlichen Teilen unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Anders als die bisherigen Geldwäscherichtlinien bedarf sie keiner Umsetzung in nationales Recht.
Die Verordnung bringt grundlegende Änderungen für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften mit sich und erweitert die Mitteilungspflichten für Gesellschaften aus Drittländern. Eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der EU-Geldwäsche-Verordnung auf die Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer (mit Beispielen) finden Sie in meinem Aufsatz „Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer – Änderungen durch die EU-Geldwäsche-Verordnung“ in Der Betrieb (DB 2026, 2545 ff., Heft 42 vom 12.10.2026).

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

Content

Erweiterte Pflichten für Gesellschaften aus Drittländern 4

Ausblick: Referentenentwurf zum Geldwäschebekämpfungsgesetz 5

Praxishinweise und unsere Leistungen im Überblick 5

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Wirtschaftlicher Eigentümer

Die Verordnung ändert zumindest im deutschen Text die bisherige Terminologie und spricht vom wirtschaftlichen Eigentümer (in der englischen Fassung -unverändert- vom „beneficial owner“) und nicht mehr vom wirtschaftlichen Berechtigten. Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnung ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Vereinigung letztlich steht. Die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer kann nach der Verordnung aus der Eigentumsbeteiligung und/oder der Kontrolle (entweder durch Eigentumsbeteiligung und/oder durch anderweitige Kontrolle) folgen. Die Verordnung stellt ausdrücklich klar, dass die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums durch Eigentumsbeteiligung, durch Kontrolle aufgrund Eigentumsbeteiligung und durch anderweitige Kontrolle stets parallel durchzuführen ist.

Wirtschaftliches Eigentum durch Eigentumsbeteiligung

Änderung des Schwellenwerts - Bisher sind nach dem GwG u.a. natürliche Personen wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile halten oder Stimmrechte kontrollieren. Künftig genügen 25% oder mehr.

Erweiterung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers - Wirtschaftliches Eigentum durch Eigentumsbeteiligung kann künftig neben Anteilen und Stimmrechten auch auf sonstigen Eigentumsbeteiligungen beruhen, nämlich dem Recht auf einen Anteil am Gewinn, an anderen internen Ressourcen oder am Liquidationssaldo.

Durchrechnung bei indirekten Beteiligungen - Nach bisher herrschender Meinung war bei indirekten Beteiligungen keine anteilige Berechnung oder prozentuale Durchrechnung zulässig. Die Verordnung sieht nunmehr eine Durchrechnung bei indirekten Beteiligungen vor. Künftig erfolgt damit die Berechnung in zwei Schritten: Zunächst werden die Beteiligungsquoten entlang jeder Beteiligungskette multipliziert, anschließend werden die Ergebnisse mehrerer Ketten addiert. Anteile und Stimmrechte werden dabei jeweils gesondert betrachtet. Eine Ausnahme hiervon sieht die Verordnung für vielschichtige Strukturen vor (siehe dazu unten).

Wirtschaftliches Eigentum durch Kontrolle

Kontrolle durch Eigentumsbeteiligung - Kontrolle durch Eigentumsbeteiligung (50% zzgl. eines Anteils, eines Stimmrechts oder einer sonstigen Eigentumsbeteiligung) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung nach § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GwG i.V.m. § 290 Abs. 2 HGB für die Ermittlung wirtschaftlicher Berechtiger in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen.

Anderweitige Kontrolle wird neu bzw. weiter gefasst:

- Stimmrechte gemeinsam handelnder Personen werden nach den Regelungen der Verordnung den gemeinsam handelnden Personen gegenseitig zugerechnet. Abzuwarten bleibt, ob hierfür ein

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

faktisches Zusammenwirken genügt oder eine (schriftliche) Vereinbarung erforderlich ist.

- Entgegen der bisherigen Auffassung des Bundesverwaltungsamts, wonach ein umfassendes Vetorecht erforderlich ist, genügen nach der Verordnung Veto- und Beschlussfassungsrechte zu wesentlichen Entscheidungen.
- Im Einzelfall können zudem förmliche oder informelle Vereinbarungen (mit Eigentümern, Gesellschaftern oder Gesellschaften), Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder gleichwertigen Dokumenten/Vereinbarungen, Beziehungen zwischen Familienangehörigen sowie Nominee-Vereinbarungen Kontrolle begründen.

Vielschichtige Eigentumsstrukturen

Für vielschichtige Strukturen, in denen Eigentumsbeteiligung und Kontrolle auf verschiedenen Ebenen in der Eigentumsstruktur bestehen, gilt – wie oben erwähnt - eine Sonderregel, die der Durchrechnung vorgeht. Wirtschaftliche Eigentümer sind dann zum einen Personen, die die Gesellschaften (direkt oder indirekt) kontrollieren, welche die direkten Eigentumsbeteiligungen an der Zielgesellschaft halten, und zum anderen Personen, die eine (direkte oder indirekte) Eigentumsbeteiligung an den Gesellschaften halten, welche die Zielgesellschaft kontrollieren. Der Kreis der wirtschaftlichen Eigentümer erweitert sich dadurch deutlich.

Feste Frist für Änderungsmitteilungen

Bislang sah das GwG keine feste Frist für Änderungsmitteilungen vor. Nach den Regelungen der Verordnung sind Änderungen künftig unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 28 Kalendertagen an das Zentralregister – in Deutschland voraussichtlich das Transparenzregister – zu übermitteln.

Erweiterte Pflichten für Gesellschaften aus Drittländern

Außerhalb der EU gegründete juristische Personen müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer künftig in deutlich mehr Fällen mitteilen, und zwar jeweils vor der genannten Maßnahme. Eine Mitteilungspflicht besteht demnach:

- bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten, wenn mittelhohe oder hohe Geldwäscherisiken bestehen,
- beim Erwerb einer Immobilie in der EU (direkt oder über Vermittler). Offen ist, ob und ab welcher Beteiligungshöhe auch ein Share Deal betreffend eine grundbesitzende Gesellschaft von der Regelung umfasst wird. Dies ist wohl anzunehmen, wobei hierfür nicht jede Kleinstbeteiligung genügen dürfte,
- bei bestimmten gelegentlichen Transaktionen (z.B. Kraftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke ab 250.000 €, Wasser- und Luftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke ab 7,5 Mio. €) sowie
- bei Erhalt eines öffentlichen Auftrags in der EU.

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

Es genügt, wenn die Angaben in einem Zentralregister eines Mitgliedstaats registriert sind und dies nachgewiesen werden kann.

Ausblick: Referentenentwurf zum Geldwäschebekämpfungsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention vorgelegt (Bearbeitungsstand: 28.10.2026). Der Entwurf dient zugleich der Durchführung der Verordnung, die als unmittelbar geltendes EU-Recht zwar keiner Umsetzung bedarf, jedoch Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich macht. Danach soll das Geldwäschegesetz zum 10.07.2027 aufgehoben und durch ein neues Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG) ersetzt werden. Auf die Einzelheiten des Entwurfs gehen wir in einem gesonderten Beitrag ein, der in Kürze hier erscheint.

Praxishinweise und unsere Leistungen im Überblick

Die Verordnung stellt die bisherigen Prüfungsschritte zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer auf den Kopf und erweitert den Kreis der mitzuteilenden Personen. Transparenzpflichtige Einheiten sollten daher frühzeitig vor dem 10.07.2027 ihre aktuellen Angaben im Transparenzregister am Maßstab der Verordnung prüfen und gegebenenfalls anpassen.

Nehmen Sie dies zum Anlass, die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG in Ihrem Unternehmen zu prüfen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

- **Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer unter Würdigung der Kontroll- und Eigentumsstrukturen von Unternehmen**
- **Vornahme von Mitteilungen und Aktualisierung bzw. Berichtigung von Eintragungen im Transparenzregister**
- **Unterstützung und Beratung bei Unstimmigkeitsmeldungen und Bußgeldverfahren**

Für Fragen und bei der Umsetzung stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns

Robert Dorr

Local Partner Stuttgart
Tel.: +49 711 25034-1505
E-Mail:**robert.dorr@pwc.com**

Downloaded from Blogs on 29.11.2026 04:21

Katharina Beitler

Senior Manager München
Tel.: +49 89 5790-6244
E-Mail:**katharina.b.beitler@pwc.com**

Markus Breitenbücher

Manager Stuttgart
Tel.: +49 711 250341291
E-Mail:**markus.breitenbuecher@pwc.com**

Keywords

EU-Recht